

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Beteiligt:

69 Umweltamt

Betreff:

Bauvoranfrage Masterplan Hagen-Vorhalle und Produktionserweiterung,
Brüninghausstraße 8 - 10
hier: Einvernehmen der Gemeinde gem. § 36 i.V.m. § 34 BauGB

Beratungsfolge:

28.09.2011 Bezirksvertretung Hagen-Nord

05.10.2011 Stadtentwicklungsausschuss

Beschlussfassung:

Stadtentwicklungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die BV Nord nimmt den Masterplan und die Produktionserweiterung und das hierfür erteilte Einvernehmen der Gemeinde zur Kenntnis.

Begründung

Die Fa. Ewald Dörken GmbH & Co. KG beabsichtigt ihren Betriebsstandort Brüninghausstr. 8 – 10 zu erweitern. Konkret liegt der Antrag auf Vorbescheid für die Produktionserweiterung mit Hilfe einer Spinnvliesanlage, Extruder 9, und einem Produktions- und Lagergebäude vor. Des Weiteren wird für das Betriebsgelände ein Masterplan zur planungsrechtlichen Zulässigkeit weiterer Anlagen vorgelegt.

In den Anlagen soll die Produktion von Vliesen und Verbundfolien erfolgen. Sowohl die Rohstoffe für die Fertigung als auch Fertigprodukte sollen in den Hallen gelagert werden.

Die planungsrechtliche Situation stellt sich wie folgt dar:

Das eigentliche Betriebsgrundstück ist im Flächennutzungsplan der Stadt Hagen als gewerbliche Baufläche dargestellt. Ein Bebauungsplan liegt nicht vor.

Westlich des Betriebsgrundstückes befindet sich das Wohngebiet Brockhausen, das im Flächennutzungsplan als Wohnfläche dargestellt ist.

1994 hat der Rat der Stadt Hagen die Erweiterung des Wohngebietes mit Hilfe einer Abrundungssatzung nach § 34 (4) BauGB beschlossen.

Das Gelände der Fa. Dörken war in der Vergangenheit mit einem Stahlwerk bebaut. So wurde im Rahmen des Bedarfsschutzes die gewerbliche Nutzung nach Schließung des Stahlwerkes für den 1. Bauabschnitt der Fa. Dörken nach § 34 BauGB genehmigt.

Auf Grund der vorbefindlichen Gemengelage und der Vorbelastung soll bezüglich von Schallimmissionen im Hinblick auf das vorhandene Wohngebiet im Wesentlichen von den Werten eines WA ausgegangen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen der Gemeinde zu diesem Vorhaben zu erteilen mit der Maßgabe, dass durch bauliche Maßnahmen auf der Grundlage eines Lärmschutzgutachtens sichergestellt wird, dass die geforderten Werte für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) im Wesentlichen eingehalten werden.



STADT HAGEN

Seite 3

Drucksachennummer:
0886/2011

Datum:
26.09.2011

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung
69 Umweltamt

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: Anzahl:
